

II-1758 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

25.7.1968

804/A.B.  
zu 807/J

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Mittlerer auf die Anfrage der Abgeordneten Herta Winkler und Genossen, betreffend unwahre Angaben in der Werbung.

-.-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Herta Winkler und Genossen betreffend unwahre Angaben in der Werbung in der Sitzung des Nationalrates am 26.6.1968 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist nicht zu bestreiten, daß gewisse von dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb untersagte Handlungen nicht nur den Interessenbereich des Mitbewerbers, sondern auch den der Konsumenten, also der Abnehmer der Waren oder Dienstleistungen, berühren. Hierher gehört vor allem der Tatbestand der wahrheitswidrigen Anpreisung (§ 2). Tatsächlich kann nach der derzeitigen Gesetzeslage aber nur der Mitbewerber oder ein bestimmter Kreis von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern den Unterlassungsanspruch geltend machen. Die Forderung, eine Klagslegitimation auch gewissen Verbänden, die Konsumenteninteressen vertreten, einzuräumen, ist daher wohl einer Erörterung wert. Dabei bedarf freilich eine Ausdehnung des Klagerechts einer sorgfältigen Prüfung, um mißbräuchliche und unbillige Klagehäufungen auszuschließen; wie die Erläuternden Bemerkungen zu § 14 des UWG erkennen lassen, war es gerade diese Frage, welche für die Formulierung des § 14 von erheblicher Bedeutung gewesen ist. In noch höherem Grade gilt dies für die Ausdehnung des Klagerechts "auf sämtliche anderen gesetzlichen Interessenvertretungen".

Hiezu könnte eine Erweiterung der Klagebefugnis auf alle Fälle nur so weit erfolgen, als die Klagen zur Durchsetzung von Rechten dienen sollen, welche die betreffenden Interessenvertretungen satzungsgemäß zu vertreten haben.

Ich bin bereit, diese Frage überprüfen zu lassen und zum gegebenen Zeitpunkt das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.

-.-.-.-.-